

Liefer- und Zahlungsbedingungen Killgerm Schweiz GmbH

Conditions générale de vente et de livraison de Killgerm Schweiz GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- Die Killgerm Schweiz GmbH, Wiesenstr. 10, 8032 Zürich liefert ausschließlich zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- Im Verkehr mit Unternehmern gelten diese Bedingungen bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.

§ 2 Angebot und Annahme

- Unsere Angebote sind freibleibend. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung.
- Preisangaben erfolgen nach bestem Wissen. Sollte unser Katalog trotzdem einmal einen offensichtlichen Fehler, wie etwa Schreib- oder Rechenfehler aufweisen, behalten wir uns vor, den korrekten Preis zu berechnen. In diesem Fall gewähren wir dem Besteller ein sofortiges Rücktrittsrecht, wenn er damit nicht einverstanden sein sollte.
- Die Bestellung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Warenverfügbarkeit, sofern die mangelnde Warenverfügbarkeit auf einer nicht von uns zu vertretenden Nichtbelieferung basiert. Bei Nichtverfügbarkeit der Ware wird der Besteller unverzüglich informiert sowie bereits erbrachte Gegenleistungen umgehend erstattet.
- Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie „cirka“, „wie bereits geliefert“, „wie gehabt“ oder ähnliche Zusätze beziehen sich in unseren Angeboten ausschließlich auf die Qualität oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis.

§ 3 Preise/ Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise gelten „ab Werk“ ausschließlich Transportkosten, Versicherung und sonstige Kosten (z.B. Zölle, Steuern, Gebühren). Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt aufgrund der von uns oder unserem Lieferwerk festgestellten Mengen bzw. Gewichten.
- Mit Versendung der Bestellung wird der Kaufpreis fällig und ist zahlbar binnen 10 Tagen ab Warenanlieferung mit 2% Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen netto. Sie können per Nachnahme, mittels Kreditkarte (Visa und Eurocard), im Lastschriftverfahren oder auf Rechnung bezahlen. Erstbestellungen werden unsererseits nur gegen Vorkasse ausgeführt.
- Transportkosten:
 - Lieferungen ab einem Netto-Auftragswert von 850,00 CHF (bei Großhändlern ab einem Netto-Auftragswert von 1250,00 CHF erfolgen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, frei Haus bei billigster Versandart. Wünschen Sie eine Expresslieferung, sind die Expresskosten jedoch von Ihnen zu tragen.
 - Bei Bestellungen unter der Frei-Haus-Grenze wird für den Versand innerhalb der Schweiz eine Versand- und Verpackungsgebühr pro Packstück berechnet. Bestellungen werden auf dem preiswertesten Versandweg per Spedition zugestellt. Für die Preisermittlung wird das Sendungsgewicht und die Ziel-Postleitzahl zugrunde gelegt, sowie die dadurch anfallende Lkw-Mautgebühr. Genaue Preise können bei Bestellung erfragt werden.
 - Zusätzlich bieten wir Terminlieferungen gegen Aufpreise an. Die Zeiten und Konditionen können im Verkauf erfragt werden.
 - Verschieden Artikel, wie z.B. Superseal oder Gaspotverlängerungen, können nur als Sperrgut versendet werden. Hierfür wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt fällig, das bei Bestellung erfragt werden kann.
- Wurde die Ware 30 Tage nach Waren- und Rechnungserhalt noch nicht bezahlt, tritt automatisch Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In diesem Fall behalten wir es uns vor, den gesetzlichen Verzugszins von 5% zu verlangen. Falls uns nachweislich ein darüber hinausgehender Verzugschaden entstanden ist, kann dieser ebenfalls geltend gemacht werden.

- Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei der Entgegennahme von Wechseln, deren Zahlung im Ausland oder auf Nebenplätzen zu erfolgen hat, übernehmen wir keine Haftung für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Im kaufmännischen Verkehr ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts darüber hinaus nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung

- Die Lieferung der Ware erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. Lager an die angegebene Lieferadresse. Vereinbarte Lieferfristen und –termine gelten stets als ungefähr und sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- Die Liefertermine und Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware das Lieferwerk so rechtzeitig verlässt, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung rechtzeitig beim Empfänger eintrifft.
- Angemessene, dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig.
- Nimmt der Besteller die gelieferte Ware nicht ab, steht uns nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Die gelieferten Waren sind auch in Fällen unerheblicher Mängel vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche anzunehmen.
- Eine Rücknahme der Ware ist – unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Kunden – nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung möglich. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Bestellers beschaffter Produkte ist ausgeschlossen.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während einer Verzuges oder beim Unterlieferanten eintreten.

Wir haben das Recht, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

§ 5 Gefahrübergang

- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Lieferung „ab Werk/Lager“ vereinbart. Der Besteller trägt somit den Nutzen und Gefahr der Ware nachdem die Ware von uns versendet wurde oder zur Versendung abgegeben wurde.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über, ausser wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen von unserem Betrieb oder Lager aus durchführen. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Besteller bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Gefahrguttransporten. Nutzen und Gefahr gehen in diesem Fall mit der Übergabe der Ware an den Besteller über.
- Das Abladen und Einlagern der Ware ist Sache des Bestellers. Soweit unsere Mitarbeiter hierbei auf Wunsch des Bestellers behilflich sind, handeln sie allein als Erfüllungsgehilfen und damit auf Risiko des Bestellers.
- Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, soweit aus deren Verhalten eine Haftung unsererseits hergeleitet werden könnte. Die Haftung der Dritten bleibt unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns ausdrücklich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus derselben Bestellung vor. Im Verkehr mit Unternehmern bleiben die Waren darüber hinaus bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an den Lieferungen als Sicherung für unsere Saldorechnung.
2. Sofern der Eigentumsvorbehalt der Eintragung in einem amtlichen Register bedarf, erklärt sich der Besteller im Voraus mit dieser Eintragung einverstanden. Wir sind berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und allfälliger Verzugszinsen und Kosten den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Sitz/Wohnsitz des Bestellers auf dessen Kosten einzutragen. Der Besteller gibt mit seiner Unterschrift auf der Bestellung sein Einverständnis zu dieser Eintragung. Der Besteller verpflichtet sich, uns während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes jede Änderung seines Sitzes/Wohnsitzes sofort anzuzeigen.
3. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nicht übereignen, verpfänden, ausleihen oder sonst wie auf Dritte übertragen. Er darf sie nur im Sinne der nachfolgenden Ziff. 4 weiterveräußern. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in Mieträumlichkeiten verbracht, ist dem Vermieter unser Eigentumsrecht bekanntzugeben. Wir sind zu dieser Bekanntgabe ebenfalls berechtigt. Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss der Besteller uns unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Ware oder an ihre Stelle getretene Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
4. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäss Absatz 1 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Ansprüche gemäß Absatz 1 die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Verwendet der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im Rahmen eines Werk- / Dienst- oder eines ähnlichen Vertrages, so tritt er hiermit schon jetzt die Forderung gegen seinen Kunden in Höhe des Rechnungswertes unserer hierfür eingesetzten Waren an uns ab.
6. Der Besteller ist bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang zur Einziehung der Forderung aus einer Weiterverwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ermächtigt. Haben wir konkreten Anlass zur Sorge, dass der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Besteller auf unser Verlangen die Abtretung seinen Kunden mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten und uns alle erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Kunden des Bestellers erforderlich sind.
7. Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehenden Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, wobei wir berechtigt sind, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

§ 7 Gewährleistung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.
2. Eigenschaften der Produkte werden von uns nicht garantiert, es sei denn die Garantie erfolgt ausdrücklich.
3. Im Verkehr mit Unternehmern gilt folgendes:
 - a) Der Besteller hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten zu prüfen. Wird die Ware in Versandstücken

geliefert, so hat er zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstücks auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen.

- b) Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen, ansonsten die Mängelrechte verirken. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben.
 - c) Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl nur zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden gelten ausdrücklich aus ausgeschlossen.
4. Allfällige Rückgriffsansprüche von Privatpersonen basierend auf das Produkthaftungsgesetz bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch die Privatperson (Verbraucher) berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.
 5. Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Besteller zur vollständigen Rücksendung der Ware auf unsere Kosten verpflichtet

§ 8 Haftung

1. In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1, bestehen Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen etwaiger Mangelfolgeschäden nur dann, wenn eine ausdrücklich garantierte Eigenschaft nicht vorliegt und durch die Garantie das Risiko des eingetretenen Mangelfolgeschadens ausgeschlossen werden sollte.
3. Wir haften nicht für die Eignung der Ware für die vom Besteller beabsichtigten Zwecke. Soweit wir anwendungstechnisch beraten, Auskünfte erteilen oder Empfehlungen geben, haften wir nur gemäß den vorstehenden Bedingungen.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Allgemeines, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Unser Geschäftssitz gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.
2. Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Schweiz verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
4. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
5. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschliesslich das Schweizer Recht, insbesondere das Schweizerische Obligationenrecht (OR) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen uns und dem Besteller einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.

Stand: November 2007